

# DATENSCHUTZ IN VERFAHREN KIRCHLICHER GERICHTE IM BLICK AUF DIE ZIVILRECHTLICHE SITUATION IN ÖSTERREICH

von Elisabeth Kandler-Mayr

In Verfahren vor kirchlichen Gerichten ist die Suche nach der Wahrheit zentral. In den dazu erforderlichen intensiven Gesprächen wird eine Klärung zu Themen gesucht, die sehr tiefgehend sein kann – das setzt Offenheit und die Bereitschaft und den Mut der Beteiligten voraus, auch sehr Persönliches darzulegen, und von Seiten der Gerichtsmitarbeiter die unbedingte Zusage, mit Anstand damit umzugehen. Das heißt auch, für die geschuldete Verschwiegenheit zu sorgen, und das bedingt die Zusage eines ordentlichen Datenschutzniveaus.

## 1. EINFÜHRUNG

Seit 2018 ist das Thema Datenschutz auf neue Weise in den Blick gerückt, durch die EU-Datenschutzgrundverordnung<sup>1</sup> mit allfälligen Begleitgesetzen, die überall umzusetzen war. Mittlerweile gibt es Erfahrungen, gute und weniger gute, und die Frage stellt sich aus der Praxis, wieweit die Arbeit der kirchlichen Gerichte davon berührt wird. Nach einigen Jahren Erfahrung lassen sich einige Punkte vorstellen, die sich speziell auf die Situation der kirchlichen Gerichte in Österreich beziehen.

Hier gilt es eine besondere Lage zu bedenken: Die österreichischen Diözesen setzten kein eigenes kirchliches Datenschutzrecht in Geltung, sondern richteten sich nach dem für alle in Österreich geltenden Recht,<sup>2</sup> wobei für einzelne spezifisch kirchliche Fragen zusätzlich ein *Decretum Generale*<sup>3</sup> erlassen wurde. In deutschen Diözesen gilt grundsätzlich eine eigene rechtliche Grundlage, da

---

1 EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO, ABl. L 2016/119, 1 i.d.F. ABl. L 2016/314, 72.

2 Datenschutzgesetz, DSG BGBl I 1999/165/ i.d.F. BGBl I 2017/120 i.d.g.F., „Datenschutzanpassungsgesetz 2018“.

3 Kirchliche Datenschutzverordnung, ABl. ÖBK Nr. 74, 01.01.2018, II.2., abzurufen unter [www.bischofskonferenz.at/datenschutz](http://www.bischofskonferenz.at/datenschutz); in der EDS in Kraft seit 25.05.2018, VBl. der EDS Mai 2018, 42.

die Kirchen in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts ihr Datenschutzrecht selbst gestalten, aber gleichzeitig an das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung aus Sicht ihrer Mitglieder gebunden sind<sup>4</sup>.

In den Diözesen Österreichs wird die Übersicht über Datenschutzfragen durch die Datenschutzkommission am Generalsekretariat der ÖBK gewährt und den Datenschutzbeauftragten der röm.-kath. Kirche in Österreich, der für alle zuständig ist, da die röm.-kath. Kirche „ein Datenanwender“ gegenüber dem Staat ist. In den Erz-/Diözesen gibt es jeweils eine/n Datenschutzreferentin/en, und in allen Einrichtungen nachgeordnet eine/n Datenschutzzuständige/n. Dieses System der Einteilung bewährt sich bereits seit Jahren ganz gut, die Zahl der Beschwerden vor der staatlichen Österreichischen Datenschutzbehörde halten sich sehr in Grenzen. Im kirchlichen Bereich direkt beziehen sich Anfragen und Beschwerden zum großen Teil auf den Kirchenbeitrag und gelegentlich auf echte Verstöße gegen den Datenschutz z.B. durch die Veröffentlichung von Daten auf Homepages, oder durch Verwendung von Fotos ohne Zustimmung der Abgebildeten. Auch die Videoüberwachung kirchlicher Gebäude spielt mittlerweile eine große Rolle, Corona-bedingt nun auch die Frage der möglichen Speicherung von Videoaufzeichnungen der häufig genutzten *livestreams* in Zeiten der Pandemie.

Mit der Arbeit der kirchlichen Gerichte und dem dort gesetzlich geforderten Datenschutz hat dies noch nichts zu tun. Zu diesem Thema möchte ich Ihnen einige Punkte aus der Praxis österreichischer Diözesen und Gerichte vorstellen.

## **2. DATENSCHUTZ IM CIC BZW. IM KIRCHENRECHT ALLGEMEIN**

Kirchenrechtlich findet sich zum Thema zunächst wenig, den Begriff Datenschutz sucht man im CIC sogar vergeblich, wohl aber die Begriffe der Verschwiegenheit und der Wahrung von Amtsgeheimnissen. Aus den denkbaren Bereichen der kirchlichen Schweigepflichten, das sind das Beichtgeheimnis, das „gewöhnliche“ Amtsgeheimnis und das päpstliche Geheimnis,<sup>5</sup> beziehen wir

---

4 Zu Vorgeschichte und Grundlagen der Entwicklung zum kirchlichen Datenschutz sei verwiesen u.a. auf KALDE, F., *Kirchlicher Datenschutz: HdbdkKR 2015*, § 115, 1760-1765; SCHÜLLER, T., *Kirchlicher Datenschutz – neue Entwicklungen und Problemlagen: Pulte, M. / Rieger, R. M. (Hrsg.), Ecclesiae et scientiae fideliter inserviens. (FS Rudolf HENSELER). (Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht 7) Würzburg 2019, 325-346, hier bes. 326. MECKEL, Stichwort Datenschutz – Katholisch: LKRR 1, 2019, 536-539.*

5 Vgl. SCHWENDENWEIN, H., *Der Schutz kirchlicher Verschwiegenheitspflichten im kanonischen Prozess: Scheuermann, A. / Weiler, R. (Hrsg.), Convivium utriusque iuris. (FS Alexander DORDETT). Wien 1976, 127-139, hier 127.*

uns hier nur auf den des Amtsgeheimnisses. Sonderbereiche wie den (Daten) Schutz des Beichtgeheimnisses<sup>6</sup> nehme ich in diesem Kontext aus. Wir beschränken uns auf den Bereich des Prozessrechts, konkret in Fragen des Eherechts. Ausgeklammert bleiben ebenfalls Datenschutzfragen im Bereich der kirchlichen Strafprozesse und die Aufarbeitung von Gewalt- und Missbrauchsvorhalten,<sup>7</sup> die ebenfalls an kirchlichen Gerichten zu behandeln sind,<sup>8</sup> und der Themenkomplex der noch relativ jungen und offenbar derzeit gerade in Evaluierung befindlichen Arbeit des Kirchlichen Datenschutzgerichtes der deutschen Diözesen<sup>9</sup>. Eine Anmerkung darf dennoch nicht unterbleiben: Papst FRANZISKUS hat am 6.12.2019 in dem Reskript über die Vertraulichkeit der Fälle und der angefügten Instruktion einige Straftaten angeführt, in denen Anzeigen, Prozesse und die Entscheidungen nicht (mehr) durch das päpstliche Geheimnis gedeckt sind. Dies bezieht sich besonders auf kirchliche Strafverfahren zu Missbrauchs- und Gewaltvorhalten, und nennt ausdrücklich das Amtsgeheimnis: auch dieses steht der Erfüllung der allorts von den staatlichen Gesetzen festgelegten Pflichten nicht im Wege, einschließlich allfälliger Mitteilungspflichten, oder der Ausführung von Verfügungen seitens der zivilen gerichtlichen Behörden (Instruktion Pkt. 4.)<sup>10</sup>

Unterscheiden muss man zusätzlich den erforderlichen Schutz der Daten und die geforderte Einhaltung der Verschwiegenheit, die jeder Gerichtsmitarbeiter von Gesetzes wegen, das heißt im Sinne des CIC und auch als berufliche Ver-

---

6 Vgl. dazu die grundlegenden Ausführungen bei LEDERHILGER, S. J., Zur Verschwiegenheitspflicht in der Seelsorge. Kanonistische Bemerkungen zum Beichtgeheimnis und zur pastoralen Vertraulichkeit: Aymans, W. / Haering, S. / Schmitz, H. (Hrsg.), *Iudicare inter fideles*. (FS Karl-Theodor GERINGER). Ottilien 2002, 237-263.

7 Vgl. dazu BERKMANN, B. J., *Verfahrensordnung bei Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt*. Die Regelungen der österreichischen Bischöfe von 2016. Universitätsbibliothek LMU München 2017.

8 Zu beachten ist dabei aber die Ausnahme seit 2019, die geboten wird, weil in diesen Verfahren der Bezug auf eine Verschwiegenheitspflicht zum Teil aufgehoben ist; vgl. dazu unten Anmerkung 10.

9 Vgl. TOLLKÜHN, M., *Kirchliches Datenschutzgericht. Die Einrichtung des kirchlichen Datenschutzgerichtshofs als Instrument zum besseren Schutz der Privatsphäre (can. 220 CIC)*. (Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht 9) Würzburg 2021 (vgl. dazu die Rezension von MENGES, E.: *KuR 27 (2021) 270-272*); DIES., *Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre. Eine kanonistische Studie zur Geltung von C. 220 CIC/1983 in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen*. (Kirchen- und Staatskirchenrecht 31) Münster 2020; weiter SCHÜLLER, *Kirchlicher Datenschutz* (s. Anm. 4).

10 [https://www.vatican.va/roman\\_curia/secretariat\\_state/2019/documents/rc-seg-st-20191206\\_rescriptum\\_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2019/documents/rc-seg-st-20191206_rescriptum_ge.html) (Abgefragt am 23.11.2021).

schwiegensepflicht<sup>11</sup> im Sinne staatlicher Gesetze, versprechen und einhalten muss.

Wir arbeiten mit personenbezogenen Daten, d.h. Informationen, die sich zur Identifizierung einer natürlichen Person eignen (vgl. Art 4 Abs. 1 DSGVO). Diese Art von Daten dürfen nur rechtmäßig verarbeitet werden, nach Treu und Glauben, mit der nötigen Transparenz, Zweckbindung, Sparsamkeit und Richtigkeit, unter Einhaltung der Integrität und Vertraulichkeit der Daten und im Bewusstsein der Rechenschaftspflicht gegenüber den Personen, die davon betroffen sind (vgl. Art 5 DSGVO).

Unbestritten ist, dass kirchliche Gerichte mit „sensiblen Daten“ arbeiten („besondere Kategorien personenbezogener Daten“ im Sinne des Art. 9 DSGVO), d.h. mit Daten zu Personenstand, verknüpft mit Religionsangabe und anderen sehr persönlichen Erklärungen über Lebensgeschichten, Prägungen und persönliche Vorlieben oder mitgebrachte eigene Belastungen (denken Sie nur an die Aussagen zu Klagegründen wie Simulation oder Eheführungsunfähigkeit), Alter, Beruf, Adressen – also definitiv mit einigen Angaben, die besonders geschützt sind und nicht ohne weiteres verarbeitet und weitergegeben werden können. Klargestellt ist im Übrigen seit 2000, dass nicht nur elektronisch verarbeitete Daten unter die Schutznormen fallen, sondern selbstverständlich auch handschriftliche Vermerke und Eintragungen, z.B. die Einträge in Taufbücher oder andere pfarrliche Bücher.

Die tägliche Arbeit der Gerichte ist von dieser Notwendigkeit geprägt, umsichtig und verschwiegen zu sein. Einige Verhaltensregeln, die diesem Ziel dienen, sind ganz einfache Schutzmaßnahmen, z.B. für alle Gespräche für die nötige Umgebung mit Diskretion und Vermeidung von Störungen zu sorgen, keine Unterlagen und Dokumente offen liegen zu lassen, am Computer mit Passwort und Bildschirmschließen zu arbeiten, damit nicht andere ohne jede Barriere Zugang hätten – dies wird in den Kanzleien in der Regel gewährleistet. Schwieriger ist es schon mit der Gefahr von Hackerangriffen, aber auch dagegen sichert man sich in der Regel technisch und mit den Speichersystemen so gut wie jeweils technisch möglich ab, wenngleich es nie einen vollständigen Schutz gegen die kriminelle Energie mancher Hacker geben wird. Wichtig ist auch die gesicherte Speicherung der Gerichts-Daten mit Backups, die Benennung eines/einer Datenschutzzuständigen für das Gericht, und die Übersicht über Maßnahmen und deren Einhaltung.

---

<sup>11</sup> Siehe dazu die grundlegende und ausführliche Darlegung bei SCHWENDENWEIN, Der Schutz kirchlicher Verschwiegenheitspflichten (s. Anm. 5).

### **3. DATENSCHUTZ IN ABSTIMMUNG MIT ZIVILRECHTLICHEN VORGABEN – AKTUELLER STAND**

Zu bedenken ist bei der Arbeit kirchlicher Gerichte immer, dass man sich im Rahmen des Kirchenrechts bewegt, da unsere Entscheidungen (in Österreich) keine zivilrechtlichen Folgen nach sich ziehen, aber diese Arbeit nicht losgelöst vom Boden des für alle in Österreich geltenden zivilen Rechts erfolgen kann. Wir müssen uns daher mit dem zivilrechtlich vorgegebenen Datenschutz ebenfalls befassen.

#### **3.1. DS-GVO 2018**

Ein konkreter Ansatzpunkt sind praktische Fragen und die mögliche Anpassung im Zusammenhang mit der neuen DSGVO, seit 25.05.2018 in Kraft, zusammen mit dem österreichischen Datenschutz-Begleitgesetz,<sup>12</sup> begleitet von dem novellierten *Decretum Generale* zum Datenschutz<sup>13</sup> der Österreichischen Bischofskonferenz. In den deutschen Diözesen finden Sie eine grundlegend andere Situation durch die Entscheidung für eigene DS-Gesetzgebung,<sup>14</sup> während die österr. Diözesen sich (so wie auch im Bereich des Arbeitsrechts) an die entsprechenden staatlichen Gesetze halten und nicht eigene Regelungen treffen. Beides bezieht sich auf je eigene Weise auf die Regelung des Art. 91 DSGVO, dass bestehende eigene Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften weiter angewendet werden können, wenn sie mit dem geltenden EU-Recht in Einklang gebracht werden können. Dies konnte grundsätzlich bejaht werden, wobei die Vorgangsweise der deutschen und der österreichischen Diözesen unterschiedlich war, wie bereits dargestellt.

Die seit 2018 geltende neue Gesetzeslage betreffend den Datenschutz brachte für die Kath. Kirche in Österreich einige Neuerungen, z.B. hinsichtlich der Schutzmaßnahmen und veränderter Bezeichnungen, ebenso ein geändertes Registrierungssystem.

Wichtig ist für uns als kath. Kirche vor allem die Klarstellung, dass die Kirche und ihre Einrichtungen weiterhin im öffentlichen Bereich tätig sind und die kath. Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts verstanden bleibt, immer in Rück-

---

12 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) in der Fassung BGBl I Nr. 24/2018.

13 Kirchliche Datenschutzverordnung, ABl. der ÖBK Nr. 74, 1.1.2018, II.2, 9-13.

14 Zur Entwicklung vgl. die Kurzübersicht bei TOLLKÜHN, Kirchliches Datenschutzgericht (s. Anm. 9), hier bes. 26-44.

bindung an das Konkordat<sup>15</sup> und auch das Staatsgrundgesetz,<sup>16</sup> beides mit der Zusicherung, die inneren Angelegenheiten selbst regeln zu können, wenn auch im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. Ein eigenes Datenschutzrecht kennt die Kirche in Österreich nicht, dessen mögliche Schaffung wurde auch nicht überlegt. So bleibt die Bindung an das staatliche Datenschutzrecht zu bedenken. Eine weitere Folge war die Novellierung des *Decretum Generale*: dieses ist dazu als organisatorische Norm zu betrachten, mit der die bisherige Praxis der röm.-kath. Kirche in Österreich festgeschrieben wird.

### 3.2. Entwicklung der Datenschutzregelungen für die katholischen Kirche in Österreich

Ein kleiner Rückblick ist nötig: Die Situation zu Beginn der Geltungszeit des DSGVO 1978<sup>17</sup> verbunden mit Fragen der kath. Kirche kann hier nicht in voller Breite und mit allen Details nachgezeichnet werden, dies würde im Rahmen dieses Referats viel zu weit führen und kann einer weiteren Beschäftigung mit dem Thema an anderer Stelle vorbehalten bleiben.

Die katholische Kirche beschloss 1978 nach eingehender Überlegung im Einvernehmen der Bischofskonferenz mit der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften und den Frauenorden Österreichs, *eine* einheitliche Registrierung der katholischen Kirche als Organisation mit Datenverarbeitung im staatlichen (und damit zivilrechtlich begründeten) Datenverarbeitungsregister DVR vornehmen zu lassen, und für ihre Einrichtungen und juristischen Personen, die als Auftraggeber oder Verarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes tätig werden, ein Subregister zu führen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSGVO war nicht unstrittig, dass der katholischen Kirche in Österreich als solche Rechtspersönlichkeit zukomme oder aber doch nicht, sondern nur den einzelnen Diözesen. Die Überlegungen führten zu einer klar bejahenden Antwort, die seither nicht mehr in Frage gestellt wurde<sup>18</sup>. Zudem war noch nicht zweifelsfrei geklärt, ob Subregister durch registrierte Anwender geführt werden dürften oder nicht. Die erste Frage wurde im Sinne staatskirchenrechtlicher Tradition und mit Verweisen auf das Konkordat 1933/34 zufriedenstellend geklärt, und die zweite

---

15 Konkordat vom 05.06.1933 zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl II Nr. 2/1934.

16 Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), RGBl Nr. 142/1867.

17 Bundesgesetz vom 18.10.1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz DSGVO), BGBl 565, in Kraft seit 01.01.1980, mit Novellierungen 1981, 1982 und 1987.

18 Vgl. Argumentation bei HAGEL, W., Referat Datenschutz 2006 in St. Virgil, maschinenschriftlich – Version nach Referat mit Freigabe und Ergänzungen des Redners.

Frage durch die Datenverarbeitungsregisterverordnung 1987 zweifelsfrei im positiven Sinne klargestellt.

Mit der einheitlichen Registrierung im DVR waren zusätzliche Fragen zu lösen. So brauchte es ein eigenes kirchliches Recht, um die einheitliche Registrierung auch durchführen zu können; die damalige Rechtsgrundlage, der CIC/1917, bot den Bischofskonferenzen ja noch keine Gesetzgebungsbefugnis. Die ÖBK beschloss daher eine Datenschutzverordnung, die in der Folge in allen Diözesen als Diözesanrecht in Kraft gesetzt wurde<sup>19</sup>. Darin wurden der ÖBK einige Kompetenzen delegiert, vor allem die Führung des kirchlichen Subregisters zum zivilrechtlichen Datenverarbeitungsregister.

Kirchliche Einrichtungen konnten in der Folge nicht mehr an die DVR-Führung direkt herantreten, zuständig war für diese Themen ausschließlich das Generalsekretariat der Bischofskonferenz mit der eigens eingerichteten Datenschutzkommission, deren drei Mitglieder von der ÖBK (zwei Personen) und der Superiorenkonferenz (eine Person) entsandt werden. Unter der Hauptnummer im DVR (0029874) folgte eine Anfügung der Subnummer, die als dreistelliger Zusatz begann und in der Folge auf fünf Zahlen ausgeweitet wurde. In den ersten gut zehn Jahren wurden bereits an die 1000 kirchliche Einrichtungen im Subregister erfasst<sup>20</sup>.

Die Vorteile für alle Beteiligten lagen auf der Hand, da eine gewisse Einheitlichkeit im Vorgehen erreicht werden konnte, ebenso mit der Zeit ein ganz guter Überblick, und eine klare Zuordnungsmöglichkeit im Fall von Anfragen. Zudem konnte die kirchliche Datenschutzkommission die Vertretung gegenüber staatlichen Stellen übernehmen und erfüllte auch die Beratungsfunktion für alle kirchlichen Einrichtungen. Ein wesentlicher Punkt war und bleibt bis heute auch die Erleichterung, die sich aus der Qualifizierung als einheitlicher Auftraggeber ableitet – Daten an andere kirchliche Einrichtungen können zulässigerweise weitergegeben werden, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich sind. Besteht ein Amtsgeheimnis, dann ist die Weitergabe zulässig, wenn sie zur Verfolgung desselben Zwecks für die anfragende Stelle nötig ist und ihrem Auftrag bzw. ihrer Aufgabe entspricht (*Decretum Generale* zum Datenschutz, jetzt wortgleich § 6 Abs. 1 und 2).

---

<sup>19</sup> Für die EDS Datenschutzverordnung, VBl. 1981, 83-89; vgl. aktuell die Sondernummer VBl. Juni 2018, Datenschutz in der Erzdiözese Salzburg, 1-20.

<sup>20</sup> Angaben zur Geschichte aus Gesprächen 2017 mit Walter HAGEL.

### 3.3. Registrierte Datenanwendung Nr. 34, „Führung von Verfahren bei kirchlichen Gerichten“

Neben Zwecken wie der Verwaltung des Kirchenbeitrags, der Matrikenführung, der Verwaltung von kirchlichen Kindergärten und Friedhöfen wurde auch die kirchliche Gerichtsarbeit in Österreich in der DVR-Liste erfasst, die alle erlaubten Zwecke für Datenanwendungen der kath. Kirche in Österreich bis zum 25.05.2018 registrierte. Im Text zur genehmigten Datenanwendung waren neben dem gleichlautend formulierten „Zweck“ auch konkret die Daten aufgelistet, die im Zusammenhang mit der registrierten Tätigkeit jeweils erhoben und verarbeitet werden dürfen. Unter Nr. 34 findet sich die Anwendung „Führung von Verfahren bei kirchlichen Gerichten“. Die Erstmeldung erfolgte am 01.06.2011, bereits versehen mit der Bezeichnung „Führung von Verfahren bei kirchlichen Gerichten“, gestützt auf Kanonisches Recht, Art. 15 StGG und das Konkordat 1933/34, als zum öffentlichen Bereich gehörig, automationsunterstützt, und unter Verwendung sensibler Daten zu betreiben. Angeführt wurden 115 Datenarten, gegliedert nach Parteien und bezogen auf Eherecht, ebenso wie Weihe- oder Ordensrechtsfragen, dann auf Gerichtspersonal bezogen, Sachverständige, Gerichtsdolmetsch und Zeugen. Abschließend kam als Bezeichnung des möglichen Empfängerkreises eine Nennung, nämlich „staatliche Gerichte“ unter Verweis auf das Konkordat 1933/34.

Die Eintragung erfolgte nicht sofort, vielmehr gab es einen Verbesserungsauftrag seitens der Behörde per 01.08.2011. Es erschien der Datenschutzbehörde zweckmäßig, bei den betroffenen Personengruppen und den verwendeten Datenarten zu differenzieren, da sich Ehenichtigkeitsprozesse sicher von anderen kirchlichen Verfahren unterscheiden. Eine Frage war auch die Übermittlung von Urteilen oder Aktenteilen an staatliche Gerichte; die Datenschutzbehörde ging davon aus, dass eine Übermittlung nicht an staatliche Gerichte, sondern an das Kirchengericht II. Instanz in Betracht komme.

In diesem Diskussionsprozess folgte eine Stellungnahme des Rechtsreferenten der Bischofskonferenz, der dazu erklärte, die Formulierung beziehe sich auf alle Arten von Verfahren vor kirchlichen Gerichten; jedoch erscheine eine Differenzierung zwischen den Verfahren nicht erforderlich, Erläuterungen würden aber gerne gegeben. Eine Übermittlung von Akten oder Aktenbestandteilen an staatliche Gerichte basiere auf Art. VII § 5<sup>21</sup> des Konkordats, der weiterhin seitens kirchlicher und staatlicher Gerichte angewendet werde; die Anführung der

---

21 Die §§ 1 bis 4 des Art. VII waren durch die Einführung des Ehegesetzes 1939 obsolet geworden und wurden nach 1945 nicht mehr in Kraft gesetzt; sie gelten daher weiter als aufgehoben.

Übermittlung in Befolgung der gegenseitigen Amtshilfe wurde daher gerade im Hinblick auf Ehenichtigkeitsprozesse angeführt<sup>22</sup>.

Die Registrierung erfolgte erst mit 02.07.2014, wobei der Zeitabstand zwischen der Vorlage, der Klärung und der Genehmigung nicht erklärt ist.

Faktum ist seither jedoch, dass die Anwendung auch seitens des staatlichen Registers als erlaubt angesehen wurde, registriert ist und diesen Status auch durch Änderungen im Zivilrecht nicht verliert; die bisher bereits geprüften und seitens des Staates als innerkirchlich begründete und anerkannte Datenverarbeitungszwecke behalten ihre bereits bestätigte Berechtigung und benötigen keine zusätzlichen Verfahrensschritte mehr, wenn es nicht zu gravierenden Änderungen im verfolgten Zweck der Datenverarbeitung kommt.

Für den Bereich der kirchlichen Gerichtsarbeit ist nicht davon auszugehen, dass eine grundsätzliche Änderung der Datenverarbeitung eintreten kann: die Gründe, die für das Tätigwerden eines kirchlichen Gerichts im *Codex Iuris Canonici* angeführt sind, beziehen sich in einer klaren Auflistung auf bestimmte Themen wie der Gültigkeit von Sakramenten wie Weihe oder Ehe, auf Vorfälle und Rechtsmaterien, die kaum der Veränderung unterliegen – vor allem im Bereich der Klärung von Sakramenten und ihrer gültigen Spendung, oder im grundsätzlichen Strafanspruch der Kirche gegenüber ihren Mitgliedern.

Zurück zum *Decretum Generale* und seinen wesentlichen Inhalten: Es gibt nun einen Datenschutzbeauftragten für die kath. Kirche in Österreich und alle ihre Einrichtungen; auf der Ebene der Diözesen die Datenschutz-Referenten, und auch die Datenschutz-Zuständigen in den Einrichtungen wie bisher (z.B. der Pfarrer für die Pfarre, als Ausdruck seiner umfassenden Amtssorge im Sinne von cc. 515 § 1 und 519 CIC, oder eher noch als Ausnahme die/der Pfarrassistent, denkbar in Pfarren im Pfarrverband, die nicht zugleich Wohnsitz des Pfarrers sind<sup>23</sup>).

Wichtig ist in diesem Text vor allem die Sicherstellung, dass alle Verpflichtungen im Bereich Datenschutz eingehalten werden bzw. sichergestellt sind:

- \* Es gibt weiter ein Verzeichnis aller Datenanwendungen in der kath. Kirche in Österreich, nun durch die kirchlichen Datenschutzkommission selbst fortgeführt, darin bleiben die bisherigen Subnummern nach der allgemeinen Zahl 0029874- erhalten;
- \* Zum Schutz der Personenrechte müssen auch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gesetzt werden, z.B. eine Datenverschlüsse-

---

22 Angaben aus Gesprächen 2017 mit Walter HAGEL.

23 Dekret zur Einteilung der Erzdiözese Salzburg in Pfarrverbände, VBl. 2008, 152, dazu Sondernummer VBl. 2008 12/2; Rahmenordnung für Priester und Pfarrassistenten /Pfarrassistentinnen in Gemeinden ohne Pfarrer vor Ort, VBl. 2006, 2-7.

lung; generell ist die IT fit zu halten, Sicherheit und Maßnahmen gegen Hacken und Datenverlust sind zu setzen, Zugang, Sicherung sind zu regeln bzw. zu verbessern, Datenschutzverpflichtungserklärungen müssen weiter bzw. besser garantiert sein;

- \* Schließlich braucht es eine Auflistung, wer wann was zu tun hat, vor allem bei Problemen oder Datenverlust, bezogen auf die umfangreichen Dokumentationspflichten hinsichtlich personenbezogener Daten.
- \* Vorliegen muss ein Verzeichnis der Datenanwendungen und Datenarten, das jederzeit für die Datenschutzbehörde zugänglich gemacht werden kann. Notwendig ist z.B. auch die Benennung aller Datenarten, die von kirchlichen Einrichtungen (aller Art) erhoben, gespeichert, genutzt und ev. weiterverwendet werden.

Die nötigen Schritte und Ergänzungen wurden bis Mai 2018 gesetzt und teilweise noch verbessert. Wesentlich waren die zeitgerecht übermittelten Informationen in den Diözesen an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, verbunden mit Schulungsmaßnahmen. Für den Bereich der Matrikenführer und den Kirchenbeitrag waren diese Schritte besonders wesentlich, da von der Korrektheit und Sicherheit der hier erfassten und verwendeten Datensätze eine Reihe anderer kirchlicher Arbeitsbereiche unmittelbar abhängig sind.

Ein stringentes Datenschutzmanagement aufzustellen, das für kirchliche Tätigkeiten angemessen ist und gleichzeitig die Anforderungen des staatlichen Datenschutzrechts erfüllt, bleibt eine ständig zu beachtende Aufgabe, auch in der Fortbildung der Mitarbeitenden.

### **3.4. Verarbeitung von Daten an kirchlichen Gerichten**

Die allgemein gültigen Prinzipien der DSGVO sind auch für die Arbeit der kirchlichen Gerichte in Österreich zu beachten, sie sollen hier überblicksartig auch genannt sein: die Anwender müssen registriert sein, die Verarbeitung muss einem erlaubten Zweck dienen, der Umfang der Daten, die erhoben / verarbeitet werden dürfen, muss ausgeführt sein. Zu bedenken sind Auskunftspflichten der Verarbeiter in Bezug auf die Auskunftsrechte der Betroffenen, aber auch deren allfällige Mitwirkungspflichten zur Ermöglichung der korrekten Beantwortung. Zu beschreiben ist die Speicherdauer der Daten, und schließlich sind Sicherheitsfragen zufriedenstellend zu beschreiben, die von der fachlichen Schulung der Mitarbeiter über die TOMs bis zur Speichersicherheit etc. reichen (vgl. die Artt. 16-22 DSGVO). Anmerkung: im Fall einer Datenschutzanfrage i.S.v. Art. 15 DSGVO sind diese Sicherheitsaspekte nicht im Detail zu beantworten, dazu besteht kein Anspruch auf konkrete Auskünfte. Die vorgesehenen Informationspflichten sind durch die Vorlage eines Standard-Infoblattes zu Art. 13 DSGVO zu erfüllen, hinzuweisen ist dabei auch auf die Möglichkeit der Abfrage, der Änderung, der Speicherung, und der Streichung oder des Widerrufs einer

gegebenen Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft, und nicht zuletzt auf die Möglichkeit der Beschwerde vor der staatlichen Datenschutzbehörde. Streichung bzw. Löschung kann im Zusammenhang mit der kirchlichen Gerichtsarbeit nach Abschluss eines Ehenichtigkeitsverfahrens nur bedeuten, dass eine weitere Verwendung von bzw. Bezugnahme auf Daten aus diesem Verfahren nicht mehr möglich ist. Nicht denkbar ist aber eine völlige Löschung von gerichtlich erfassten Daten wegen eines nachträglichen Widerrufs der Einwilligung zur Datenverarbeitung, da Matrikendaten (und dazu gehört die Klärung des Personenstands) nicht gelöscht werden müssen.

Für Daten aus dem Bereich des kirchlichen Personenstandes ist zudem die Berechtigung des Behaltens von Daten auch staatlicherseits anerkannt. Für die röm.-kath. Kirche in Österreich ist als ein zulässiger Zweck der Datenverarbeitung die Matrikenführung erfasst. In dieser sind Daten über die Identität und empfangene Sakramente wie die Taufe in Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage und Rechtsprechung erfasst und gespeichert. Der Zweck dieser Datenerfassung ist die korrekte Angabe der in der röm.-kath. Kirche Getauften betreffenden Daten innerhalb der Kirche in Österreich, um den Stand der Betroffenen richtig wiederzugeben. Matrikendaten werden ohne Befristung gespeichert, da mit der Taufe ein dauerhaftes Band jedes Getauften zur Kirche entstand, das auch durch einen Austritt vor der staatlichen Behörde nicht endgültig gelöst wird. Für Matrikendaten gibt es daher auch keine Löschungsmöglichkeit, wenn sie zum Zeitpunkt der Eintragung korrekt erfasst wurden. Diese Regelung bezieht sich auf eine Entscheidung der Datenschutzbehörde unter Berücksichtigung der Rechtslage: Laut einem Rechtssatz der Datenschutzkommission (jetzt Datenschutzbehörde) besteht kein Recht auf Löschung aus kirchlichen Matrikenbüchern (K121.309/0010-DSK/2007). Als Begründung wird u.a. angeführt: „Der Dokumentationszweck dient hier außerdem einer Angelegenheit, die in die durch Art 15 StGG verfassungsgesetzlich geschützten inneren Angelegenheiten fällt. Die Dokumentation erfolgt ja insbesondere deshalb, um nachvollziehen zu können, ob eine Person bereits getauft ist. Nach den zu den inneren Angelegenheiten zu zählenden Regeln der staatlich anerkannten Kirche kann das Sakrament Taufe nur einmal gespendet werden, sodass die Dokumentation dazu dient, zu vermeiden, dass eine Person doppelt getauft wird. Da das zeitlebens möglich ist, ist demnach auch eine Dokumentation auf Lebenszeit des Getauften zulässig.“<sup>24</sup> Matrikendaten dürfen daher auch nach einem erfolgten Kirchaustritt gespeichert bleiben und sind nicht zu löschen. Diese Begründung gilt analog auch für die Klärung der Gültigkeit anderer Sakramentspendungen und deren Auswirkung auf den Personenstand von Menschen innerhalb der röm.-kath. Kirche.

---

24 Die Entscheidung und deren Begründung zu finden in RIS (<https://www.ris.bka.gv.at>) unter der genannten Signatur.

#### 4. DATENSCHUTZ IN DER TÄTIGKEIT DER GERICHTE GEMÄSS DEM *CODEX IURIS CANONICI*

Wie schon erwähnt, kommt der Begriff Datenschutz im CIC gar nicht vor, wohl aber der grundlegende Schutzgedanke zum Schutz personenbezogener Daten, den wir mittlerweile in der Regel selbst schon mit dem Begriff Datenschutz verbinden: c. 220 bietet den allgemeinen Rahmen, wenn er für den Schutz des guten Rufes und der eigenen Privatsphäre sorgt und damit einen Anknüpfungspunkt für die Wahrung des geschützten Raums für persönliche Angaben bietet.

Konkreter findet sich das Thema Datenschutz dann schon im allgemeinen Prozessrecht des CIC, im Zusammenhang mit der Nennung der am Gericht tätigen Personen: Richter und Gerichtspersonen müssen einen Eid auf die ordnungsgemäße und treue Amtsführung leisten (c. 1545) und dazu auch das Amtsgeheimnis ganz allgemein wahren (c. 1455 § 1). Für Richter gilt zudem das Amtsgeheimnis über den Inhalt der Urteilsdiskussion und damit das Sitzungsgeheimnis (§ 2). Neben diesen unbedingt geltenden Verschwiegenheitspflichten besteht ein Bereich der Kann-Bestimmung: C. 1455 § 3 sieht vor, dass Zeugen, Sachverständigen, Parteien und Anwälten per Eid die Verschwiegenheit über bestimmte Inhalte (i.d.R. der Gespräche) aufgetragen werden kann, und dies gilt auch für den Dolmetsch gemäß c. 1471. Ziel dieser Norm ist es, im Rahmen eines Verfahrens, das der Klärung eines strittigen Personenstands und anderer Rechtsfragen, gegebenenfalls auch als gerichtliche Beilegung von Konflikten dienen soll, nicht neue Probleme entstehen zu lassen. Sie gilt in der Regel für die Dauer des Verfahrens (um z.B. Beeinflussungen anderer Zeugen zu vermeiden), könnte aber bei bestimmten Themen auch für dauernd aufgetragen werden.

Wird eine dieser Pflichten gebrochen, können Strafen folgen: als Strafdrohung mit entsprechenden Strafen, einschließlich der Absetzung vom Amt, für den Richter (c. 1457 § 1), für Gerichtspersonen und Gehilfen (§ 2), die auch der Richter bestrafen kann. Anwalt und Prozessbevollmächtigte, die „... auf irgendeine andere Weise ihren Dienst missbraucht haben“, sind von der Ausübung ihres Beistandsauftrages zu suspendieren und mit Geldstrafen oder anderen angemessenen Strafen zu belegen (c. 1489). Zuständig wäre der Ordinarius (c. 1414 i.V.m. c. 1717), für Bedienstete auch der Offizial, allerdings im Sinn einer Disziplinarverfügung. Zur praktischen Anwendung kam das wohl noch nie. Wieweit c. 1379, der Missbrauch eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Aufgabe, im Zusammenhang mit Datenschutzfragen zu einem Urteil führen kann, bleibt dahingestellt und an anderer Stelle zu klären. Dem Zweck der Wahrung der nötigen Diskretion und Verschwiegenheit, und damit des Datenschutzes, dient auch c. 1470 mit der Vorschrift, dass durch Gesetz oder den Richter festgelegt wird, welche Personen bei Gericht bzw. im Gerichtssaal anwesend sein dürfen, weil sie zur Abwicklung des Verfahrens für erforderlich gehalten werden.

Im Verfahrenslauf finden sich im Zusammenhang mit Aussagen einige Hinweise mit Wirkung im Sinne des Datenschutzes: Zeugen müssen dem Richter auf sein rechtmäßiges Befragen wahrheitsgemäß antworten (c. 1548 § 1), doch gibt es Ausnahmen von der Beantwortungspflicht u.a. für Kleriker hinsichtlich dessen, was ihnen aufgrund ihres geistlichen Amtes bekannt geworden ist; es folgt eine Auflistung von Berufsfeldern, die zur Wahrung von Dienst- und Amtsgeheimnissen, auch aufgrund beratender Tätigkeiten, verpflichtet sind, hinsichtlich der dieser Schweigepflicht unterliegenden Angelegenheiten (c. 1548 § 2, 1°). Eine weitere Ausnahme gilt wegen der Sorge vor möglichen schädlichen Folgen (c. 1548 § 2, 2°), wenn man aus seiner Aussage für sich, seinen Ehegatten oder seine nächsten Blutsverwandten oder Verschwägerten Rufschädigung, gefährliche Belästigungen oder sonstige schwere Schäden befürchtet<sup>25</sup>. Darauf bezieht sich auch die Nachgiebigkeit im Zwang zur Vorlage von Urkunden, da niemand dazu verpflichtet ist, wenn sie nicht ohne Gefahr eines Nachteils nach c. 1548, § 2, 2° oder einer Geheimnisverletzung vorgelegt werden könnten. Die beste Lösung in diesem Zusammenhang wird bleiben, Elemente von Aussagen, die unter eine Geheimhaltungspflicht fallen, nicht im Protokoll zu erfassen<sup>26</sup>. Die Verantwortung für die Wahrung von Angaben, die geschützt bleiben müssen, wandert sonst vom Aussagenden zum Zuständigen am Gericht. Die Pflicht zum Schutz von sensiblen Daten gilt in diesem Fall auch dann, wenn die Angaben nicht oder nicht in dieser Weise ohne Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht gegeben werden durften<sup>27</sup>. Ein Problem für den Datenschutz kann der Zeugenbeweis und die nötige Benennung der Namen von Zeugen an die zweite Partei sein, da c. 1554 die Bekanntmachung fordert, auch wenn dies eine Einschränkung im zweiten Satzteil findet und dem klugen Ermessen des Richters überlassen ist, ob dies aus seiner Sicht ohne große Schwierigkeiten geschehen kann. Grundsätzlich muss diese Namensnennung aber wenigstens vor der Einsicht in die Aussagen erfolgen. Wie die Durchbrechung in c. 1559 letzter Satz, „außer der Richter entscheidet, es sei geheim vorzugehen ...“ zu verstehen ist, bleibt offen, LÜDICKE nennt allerdings Beispiele (ängstlicher Zeuge, jemand müsste sich selbst belasten, protokolliert werden dann nur andere Teile der Aussage). Im Eheprozess sind diese Ausnahmen noch eher denkbar, im Strafprozess kaum<sup>28</sup>.

---

25 LÜDICKE, K., MKCIC 1548,1-4, (Stand: 12. Erg.-Lfg. April 1990).

26 Vgl. so SCHWENDENWEIN (s. Anm. 5) und LEDERHILGER (s. Anm. 6).

27 KANDLER, J., Zur Verschwiegenheitspflicht des Zeugen im kirchlichen Eheprozeß: Hearing, S. / Kandler, J. / Sagmeister, R. (Hrsg.), Gnade und Recht. (FS G. HOLOTIK). Frankfurt a.M. 1999, 361-375.

28 LÜDICKE, K., MKCIC 1559, 1-3 (Stand: 12. Erg.-Lfg. April 1990).

C. 1598 § 1 verfügt, dass in besonderen Umständen ein Aktenstück nicht bekannt gegeben werden muss, wobei das Verteidigungsrecht dabei nicht beeinträchtigt werden darf – bei wesentlichen Themen schwer vorstellbar, wie diese beiden Aspekte vereinbar sein sollen. Generell zeigt sich auch hier im Kommentar die Abwägung zwischen Vertraulichkeit und Verteidigungsrecht, die meist zugunsten des Verteidigungsrechts ausgeht<sup>29</sup>. Zu bedenken ist aber im Zusammenhang mit den Regelungen für das Archiv einer Kurie ergänzend c. 487 § 2 CIC, der ein Recht auf die Abschrift von Dokumenten garantiert, die sich auf den eigenen Personenstand beziehen und ihrer Natur nach öffentlich sind.

Schließlich nennt c. 1602 § 2, im Stadium des Abschlusses des Beweisverfahrens, ausdrücklich die Geheimhaltungspflicht, die auch bei einem Druck der Verteidigungsschriftsätze gewahrt sein muss, sodass dieser der vorherigen Erlaubnis des Richters bedarf – diese Praxis gibt es meines Wissens aktuell aber nicht mehr<sup>30</sup>. Wohl aber muss man sorgsam umgehen mit Schriftsätzen, gerade den *Animadversiones*, die ja oft Zitate enthalten (dürfen), und im Sinne der cc. 1601-1603 CIC bekanntzumachen sind. In den Überlegungen, wie man diese Stellungnahme formuliert, muss die mögliche Wirkung von Aussageteilen gut überlegt sein, da keinesfalls gewährleistet ist, dass nur die beiden Prozessparteien diese Texte lesen werden: In diesen beiden Verfahrensphasen (Akteneinsicht und Übersendung der bzw. Einsicht in die *Animadversiones*) findet sich eines der großen praktischen Datenschutzprobleme, in denen Gerichtsmitarbeiter und Verantwortliche das Thema Datenschutz künftig wohl noch stärker beachten müssen, und zwar nicht allein wegen der Vorgaben des Kirchenrechts, den guten Ruf und die Privatsphäre zu schützen, sondern zur Wahrung der zivilrechtlichen Vorgaben. Auch wenn Sie nicht verantwortlich sind, wenn jemand Dinge ausplaudert, obwohl er als Zeuge oder als Partei oder bei der Akteneinsicht versprach, dies nicht zu tun, können Unannehmlichkeiten folgen.

## 5. THEMEN IM KIRCHLICHEN EHENICHTIGKEITSPROZESS IM ZUSAMMENHANG MIT DATENSCHUTZ

Nötig ist in jedem Fall die Einhaltung von Regeln und Formalien, um den nötigen Standard einzuhalten, und dies auch belegen zu können:

**5.1.** Die Garantie der Verschwiegenheit aller Mitarbeiter der Gerichte lässt sich gut erreichen, indem die vorgesehenen Datenschutzverpflichtungen für die jeweilige kirchliche Anstellung schon mit dem Dienstvertrag oder nachträglich zu unterzeichnen ist und hinterlegt wird.

---

<sup>29</sup> LÜDICKE, K., MKCIC 1598, 1-9, 8 (Stand:12. Erg.-Lfg. April 1990).

<sup>30</sup> DERS., MKCIC 1602, 1 (12. Erg.-Lfg. April 1990).

**5.2.** Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit – und für deren Zulässigkeit (d.h. in Österreich Registrierung unter dem Datenverarbeitungszweck der Kath. Kirche Nr. 34) – korrekt bezeichnen zu können, sollte ebenfalls für alle Gerichtspersonen angenommen werden dürfen. Dies ist einerseits das kirchliche Rechts- und Sakramentenverständnis, das laut StGG zu den inneren Angelegenheiten gehört und nicht durch den Staat beurteilt werden kann; andererseits ist das immer auch der unterzeichnete Antrag, der ein Verfahren erst in Gang setzt und datenschutzrechtlich als Einwilligung in die Datenverarbeitung zu verstehen ist, da es ähnlich wie eine „Geschäftsbeziehung“ für die Führung eines Verfahrens nötig ist, das nur dann geführt werden kann, wenn die Schritte gesetzt werden, die seitens der Partei nötig sind; dies gilt jedenfalls für Antragsteller.

Bei aufgerufenen Parteien ist die Einlassung in das Verfahren (ebenfalls alternativlos) und der Bezug auf kirchliche Eheverständnis als Einwilligung zur Datenverarbeitung zu werten, dass eine Klärung einer Personenstandsfrage zwar zunächst den jeweiligen Antragsteller betrifft, bei einer Ehe aber notwendigerweise immer beide (Ex)Partner davon betroffen sein müssen. Denkbar ist auch die Unterzeichnung eines Protokolls, in dem der Passus der Einwilligung enthalten ist.

**5.3.** Problematischer noch (und eine Zulässigkeit datenschutzkonform kaum begründbar) erscheint die Weisung zur Übersendung der Klageschrift an die zweite Partei, wie derzeit vorgeschrieben, in einem Stadium, da der Kontakt des Gerichtes mit dieser zweiten Partei noch gar nicht besteht, sondern erst hergestellt werden muss. Die Problematik liegt u.a. darin, dass hier das Gericht aktiv tätig ist, und es sich dabei immer um einen gewissen Satz sensibler Daten handelt. Auch wenn man argumentieren könnte, dass die Antragstellende Partei selbst das Verfahren wünscht, und die Einhaltung der Norm zum In-Gang-Setzen des Verfahrens nötig ist, bleibt das Risiko nicht kalkulierbar, wie die aufgerufene Partei mit den in dieser Weise übermittelten Daten umgeht.

**5.4.** Fraglich bleibt, wie die Problematik zu lösen wäre, wenn für Parteien nach der Akteneinsicht ihr Versprechen der Verschwiegenheit brechen und ihr so gewonnenes Wissen nicht für die Verteidigung im Verfahren verwenden, sondern Zeugen oder Sachverständigen Vorwürfe machen? Im Vergleich mit anderen Verfahrenstypen darf nicht übersehen werden, dass die Parteien im kanonischen Eheprozess nicht unmittelbar bei der Anhörung von Zeugen zugegen sind, nicht unmittelbar Kenntnis von deren Aussagen erhalten, und nicht sofort reagieren können, vielmehr zeitversetzt und in ziemlicher Dichte das in einem Akt schriftlich zusammengefasste Aussagenmaterial zu lesen bekommen. Ein „Ausschluss aus einem Verfahren“ ist nicht denkbar, andere Ordnungsstrafen nicht durchsetzbar.

**5.5.** Schwierig sind Einsichtswünsche von Parteien und vor allem von Zeugen, wenn sie auch gelegentlich verständlich sind, wie etwa der Wunsch eines Zeugen, zu sehen, wie seine Aussage im Urteil verwendet wurde, da der aufgerufene

Mann am Stammtisch zitierte, was er gesagt habe, und dies zu Beleidigungen führte.

**5.6.** Wünsche von Prozessfremden, z.B. von Verwandten, Ämtern, Zivilgericht oder Rechtsanwalt, die wegen der Amtsverschwiegenheit und damit aus Datenschutzgründen nicht erfüllt werden können, sind im Vergleich damit noch leichter zu behandeln und auch abzuweisen, da die Ausnahme und Berechtigung zur Weitergabe im Grunde nur nach Art. VII § 5 Konkordat besteht, im Sinne der schon geschilderten Amtshilfe zwischen kirchlichem und staatlichem Gericht.

Damit sind die Vorgaben und Standards aus dem Zivilrecht erfüllt bzw. können eingehalten werden. Dies ist so deutlich zu sagen, da der Abschnitt über Ehenichtigkeitsverfahren (cc. 1671-1691 CIC) keine eigenen bzw. zusätzlichen Regeln in den genannten Fragen bietet. *Mitis iudex*<sup>31</sup> brachte in diesem Bereich ebenfalls keine Änderung, die das Thema Verschwiegenheit und Datenschutz betrifft, mit Ausnahme der schon erwähnten Vorschrift, die Klageschrift zuzusenden zu müssen. *Dignitas Connubii*<sup>32</sup> bot in den Artt. 73, 104, 159, 167, 192, 194 und 234 in etwa gleichlautende Vorgaben wie bereits der CIC, jeweils zum Begriff Amtsgeheimnis sowie Geheimhaltung. *Pastor bonus*<sup>33</sup> bietet immerhin den allgemeinen Hinweis, dass der Oberste Gerichtshof der Apostolischen Signatur die geordnete Amtsführung im Gerichtsbereich zu überwachen hat; dies könnte auch ein Verfahren nach einer Beschwerde wegen Verhaltens inkludieren, das die Verschwiegenheit bzw. den Datenschutz verletzte (Art. 124, 1° Pb).

Diese Grundlagen führen zu einem Zwischenergebnis: Korrektes Verhalten an kirchlichen Gerichten orientiert sich nicht so sehr direkt an kirchenrechtlichen Vorgaben, sondern an der Einbindung der Tätigkeit in das für alle in Österreich geltende Recht im Weg über die Regelung des Art. 15 StGG und des Konkordats, konkret im Blick auf das Datenschutzrecht. Deshalb ergänzten kirchliche Gerichte in Österreich seit 2018 nach grundsätzlicher Absprache, aber nicht gänzlich einheitlich, einige Formulare zur besseren Berücksichtigung der erforderlichen Standards. Dies erfolgte im Voraus, als meist kleine Anpassung, bevor eine Datenschutzanfrage und allfällige Probleme dazu zwingen konnten.

---

31 Motu proprio *Mitis iudex Dominus Iesus*, in Kraft seit 08.12.2015: [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20150815\\_mitis-iudex-dominus-iesus.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html).

32 Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, *Dignitas connubii*, Instruktion die von den diözesanen und interdiözesanen Gerichten bei Ehenichtigkeitsverfahren zu beachten ist, Vatikan 2005: [https://www.vatican.va/roman\\_curia/pontifical\\_councils/intrptxt/documents/rc\\_pc\\_intrptxt\\_doc\\_20050125\\_dignitas-connubii\\_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/documents/rc_pc_intrptxt_doc_20050125_dignitas-connubii_ge.html).

33 JOHANNES PAUL II, Apostolische Konstitution. Über die Römische Kurie, *Pastor Bonus* vom 28.06.1988, in der geltenden Fassung: [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_19880628\\_pastor-bonus-index.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19880628_pastor-bonus-index.html).

Die Notwendigkeit von Datenschutzregeln vor und bei Beginn eines Verfahrens wird besser als bisher erklärt. Dies umfasst auch die Anpassung der bisher verwendeten Verschwiegenheitserklärung, wobei kirchliche Gerichte in anderen europäischen Ländern hier noch deutlich ausführlicher sind. Englische Gerichte erklären auf dem Formular über die Bereitschaft zur wahrheitsgemäßen Aussage und zur Übernahme der Verschwiegenheit sehr ausführlich im Abschnitt „*Data Protection Statement*“, dass die/der Unterzeichnende zur Kenntnis nimmt, dass die Informationen im Verfahren zur Klärung der Nichtigkeit durch das kirchliche Gericht verwendet werden gemäß kanonischem Recht und zum Zweck der Information über den Ausgang einer solchen Anwendung. Die Verwendung in Übereinstimmung mit dem britischen Datenschutzrecht hinsichtlich Sammeln, Verarbeiten, sicherer Speicherung, Verwendung, Aufbewahrung und Vernichtung von Daten wird erklärt, üblicherweise als Speicherung für 10 Jahre nach dem endgültigen Urteil; dies ist zum Zeichen des Einverständnisses zu unterzeichnen<sup>34</sup>.

Die aktuellen österreichischen Datenschutzerklärungen bleiben dazu offener, was die Dauer der Speicherung angeht, während die Art der Verwendung von Angaben und die Speicherung an sich deutlich zum Ausdruck kommt. Generell orientiert man sich derzeit an einer Speicherfrist von 30 Jahren, mangels anderer Regelungen, und mit Verweis auf das Fehlen der Rechtskraft in Ehesachen (c. 1643), das kann aber noch einer Klärung zugeführt werden, die abzuwarten bleibt. Eine Mitteilung der Apostolischen Signatur vom 13.08.2011<sup>35</sup> wies bereits auf die Problematik der Aufbewahrung von Akten unter dem Aspekt der Überlastung (wohl auch der Archive) hin, und erlaubt den Bischöfen als Moderatoren der kirchlichen Gerichte nach billiger Abwägung aller Umstände, Normen zur Vernichtung von Gerichtsakten in Ehenichtigkeitsverfahren zu erlassen, wobei die Verfahren mindestens 20 Jahre abgeschlossen sein müssen, und jedenfalls Urteile oder Bestätigungsdekrete, Beschlüsse mit Rechtskraft eines Endurteils und allfällige Zwischensachen-Entscheidungen immer im Original oder in einer authentischen Kopie aufzubewahren sind. Derzeit sind entsprechende Normen mit Berufung auf diese Mitteilung noch nicht bekannt.

Literatur zu diesen speziellen Themen findet sich nur spärlich, die sich mit Anwendern und Betroffenen im Bereich der kirchlichen Gerichtstätigkeit befassen<sup>36</sup>. Kommentare in österreichischen Datenschutz-Zeitschriften wie z.B.

---

34 Formular des kirchlichen Gerichts Southwark London, eigene Übersetzung.

35 Apostolische Signatur, Acta Tribunalium, Ausführungsdekret vom 13.08.2011, Prot. N. 42027/08 VT.

36 Thomas HOEREN bietet bereits wertvolle Grundlagen und Hinweise: Kirchen und Datenschutz. Kanonistische und staatskirchenrechtliche Probleme der automatisierten Datenverarbeitung. (MKCICBH 1) Essen 1986; neuere Literatur vgl. auch oben Anm. 9.

DaKo, *Datenschutz konkret*,<sup>37</sup> fünf Ausgaben pro Jahr, gehen nicht auf diesen Sonderfall ein. Dies ist im Grund jedoch ein gutes Zeichen, da noch keine Beschwerde an die Datenschutzbehörde gelangte, die einschlägige Judikatur und die entsprechende Kommentierung nach sich ziehen würde. Es gibt wohl hin und wieder Anfragen dazu, aber meines Wissens nur in der Form, dass Beteiligte an einem Verfahren oder auch Anfragende wissen möchten, wie es um die Verschwiegenheit bestellt ist. Denkbar ist aber durchaus, dass jemand eine Datenauskunft im Sinne des § 26 DSG bzw. Art. 15 DSGVO anfordert, und dabei darauf hinweisen könnte, dass er Partei oder Zeuge in einem kirchlichen Verfahren war.

## 6. CONCLUSIO

Eine Umfrage im Herbst 2021 bei Datenschutzreferentinnen und -referenten der österreichischen Diözesen ergab, dass keine einzige Datenschutz-Anfrage oder Beschwerde sich auf die Tätigkeit der kirchlichen Gerichte bezog. Dies ist als positives Signal zu sehen, dass allfällige Fragen bereits im Vorfeld oder unmittelbar im Termin am Diözesangericht so geklärt werden konnten, dass kein weiterer Ärger entstand. Anfragen wegen des gewünschten Datenschutzes im Zuge von Gesprächen direkt am Gericht gab es doch mehrfach, offenbar fallen die Antworten aber klar genug und zufriedenstellend aus. Zu berücksichtigen ist dabei immer, dass Bedenken, ob Inhalte dieser sehr privaten Erzählungen in den Aussagen wirklich sicher diskret blieben, unbedingt ernst genommen werden müssen.

Durch die gewissenhafte Arbeit in Verfahren vor kirchlichen Gerichten ist ohnehin zu erfüllen, was der Datenschutz verlangt, bezogen auf die direkte Tätigkeit der beteiligten Personen.

\* \* \*

## ABSTRACTS

*Dt.*: Verfahren vor kirchlichen Gerichten dienen der Suche nach der Wahrheit und beschäftigen sich dabei meist mit Themen, die als zutiefst persönliche Materie empfunden werden. In den nötigen Gesprächen braucht es zur Klärung der Umstände die Bereitschaft zur Offenheit und die unbedingte Zusage der Gerichtsmitarbeiter, mit dem Wissen angemessen umzugehen. Dies verlangt Ver-

---

<sup>37</sup> DaKo, *Datenschutz konkret*. Recht, Projekt, Lösungen. Redaktion Rainer KNYRIM u.a., Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Wien 2014-2021.

schwiegenheit und die Zusage eines ordentlichen Datenschutzniveaus. Im CIC finden sich nur indirekt Regelungen zum Thema Datenschutz, die hier angeführt werden. Zudem sind die datenschutzrechtlichen Regeln zu beachten, die entweder dem eigenen partikularen kirchlichen Datenschutzrecht zu entnehmen sind, oder aber dem Zivilrecht entsprechen müssen, wie dies für die Diözesen in Österreich der Fall ist. Es werden einige wesentliche Punkte vorgestellt, die für die Tätigkeit der kirchlichen Gerichte von besonderer Bedeutung sind.

*Ital.:* I procedimenti nei tribunali ecclesiastici hanno lo scopo di ricercare la verità e, di solito, trattano questioni che sono percepite come profondamente personali. Nelle discussioni necessarie si richiede, per il chiarimento delle circostanze, una certa volontà di sincerità ed un impegno incondizionato da parte del personale del tribunale a trattare la conoscenza in modo appropriato. Questo richiede riservatezza e la promessa di un adeguato livello di protezione dei dati (personali). Nel CIC, ci sono solo regole indirette sulla protezione dei dati, che verranno citate di seguito. Inoltre, devono essere rispettate le regole del diritto della protezione dei dati, che sono da evincersi dal diritto particolare della Chiesa sulla protezione dei dati o devono corrispondere al diritto civile, come nel caso delle diocesi in Austria. Di seguito, verranno presentati alcuni punti essenziali che sono di particolare importanza per le attività dei tribunali ecclesiastici.